

Dr. Brigitte Bierlein
Bundeskanzlerin

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BKA-353.110/0064-IIM/2019

Wien, am 30. Juli 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Noll, Kolleginnen und Kollegen haben am 13. Juni 2019 unter der Nr. **3738/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die „Vollziehung des Auskunftspflichtgesetzes“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend darf ich festhalten, dass sich die Beantwortung der Anfrage auf den Zeitraum vom 8. Jänner 2018, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bundesministeriengesetz-Novelle 2017, BGBl. I Nr. 164/2017, bis zum Anfragezeitpunkt bezieht.

Zu den Fragen 1 bis 6:

- *Wie viele Anfragen gemäß Auskunftspflichtgesetz sind seit 1.1.2018*
 - a) *im Bundeskanzleramt (BKA),*
 - b) *in dem BKA nachgeordneten, weisungsgebundenen Behörden (bitte um Aufzählung), eingegangen?*
- *Wie viele davon wurden inhaltlich vollständig beantwortet?*
- *Wie viele davon wurden inhaltlich teilweise beantwortet?*
- *Wie viele davon wurden*
 - a) *mit Hinweis auf eine entgegenstehende Verschwiegenheitspflicht (§1 Abs 1 leg. cit.),*

- b) *mit Hinweis auf die Verhinderung der ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben (§1 Abs 2 leg. cit),*
- c) *mit Verweis auf die Mutwilligkeit der Anfrage (§ 1 Abs 2 leg. cit) nicht beantwortet?*
- *Wie viele davon wurden*
 - a) *mit Hinweis auf eine entgegenstehende Verschwiegenheitspflicht (§1 Abs 1 leg. cit.),*
 - b) *mit Hinweis auf die Verhinderung der ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben (§1 Abs 2 leg. cit),*
 - c) *mit Verweis auf die Mutwilligkeit der Anfrage (§1 Abs 2 leg. cit) nur teilweise beantwortet?*
- *Wie viele der Anfragen im Sinne der Frage 1) wurden fristgerecht binnen 8 Wochen beantwortet, und wie viele nicht (§ 3 leg. cit.)?*

Eingangs halte ich fest, dass Anfragen nach dem Auskunftspflichtgesetz sämtliche Auskunftsbegehren sind, die auf telefonischem, schriftlichem oder elektronischem Weg eingebracht werden.

In meinem Ressort erreichen allein das Bürgerservice pro Jahr eine Vielzahl an Anfragen, die unverzüglich und unbürokratisch zumeist telefonisch erledigt werden.

Eine verwaltungstechnische Erfassung all dieser Anfragen würde einen Aufwand mit sich bringen, der zu der Erledigung in keinem vernünftigen Verhältnis steht. Ich ersuche daher um Verständnis dafür, dass darüber keine Statistiken geführt werden.

Zu Frage 7:

- *In wie vielen Fällen wurde auf Antrag des Auskunftswerbers über die Nicht-Erteilung einer Auskunft ein Bescheid gemäß § 4 leg. cit. erlassen?*

In zwei Fällen.

Zu den Fragen 8 und 9:

- *In wie vielen Fällen, in denen ein Bescheid gem. § 4 leg. cit. erging, wurde Beschwerde gegen diese Bescheide vor dem Bundesverwaltungsgericht erhoben?*
- *In wie vielen Fällen waren solche Beschwerden (Frage 8) erfolgreich (soweit diese bereit entschieden sind)?*

In keinem Fall.

Zu Frage 10:

- *Wie hoch war der geschätzte Aufwand für sämtliche Beschwerdeverfahren zum Auskunftspflichtgesetz seit 1. 1.2018 (in Personenstunden sowie eine Aufstellung sonstiger mit den Verfahren verbundener Kosten).*

Es ist im abgefragten Zeitraum kein Beschwerdeverfahren durchgeführt worden und somit sind keine Personenstunden oder sonstige Kosten angefallen.

Zu Frage 11:

- *In welcher Form wurden die Auskunftswerber über die Nicht-Erteilung einer Auskunft informiert, wenn kein Bescheid dazu erlassen wurde?*

Schriftliche Anfragen werden in schriftlicher Form beantwortet.

Zu den Fragen 12 und 13:

- *Nach welchem Maßstab wird "die Verhinderung der ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben" (§1 Abs 2 leg. cit) im BKA und den dem BKA nachgeordneten, weisungsgebundenen Behörden, beurteilt?*
- *Gibt es zur Anwendung des § 1 Abs 2 im BKA und den dem BKA nachgeordneten, weisungsgebundenen Behörden eine Verordnung oder einen internen Erlaß? Falls ja, wird um Übermittlung ersucht.*

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und der dazu ergangenen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird eine Auskunft nicht erteilt, wenn dies bedingen würde, dass die Verwaltung zu umfangreichen Ausarbeitungen, zur Erstellung von Gutachten oder zur Beschaffung von auch anders zugänglichen Informationen verhalten wäre. Aus dem Gesetz ist insofern ein Nachrang der Auskunftserteilung gegenüber den übrigen Aufgaben der Verwaltung ableitbar, woraus sich ergibt, dass Auskunftsbegehren konkrete, in der vorgesehenen kurzen Frist ohne Beeinträchtigung der übrigen Verwaltungsabläufe beantwortbare Fragen enthalten müssen (siehe VwGH 27. November 2018, Ra 2017/02/0141).

Abschließend darf ich noch auf das Rundschreiben des Verfassungsdienstes im Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz vom 16. Februar 1988 betreffend „Auskunftspflichtgesetz; Durchführung“ verweisen, welches nach wie vor Geltung hat.

Dr. Brigitte Bierlein

